FACHVERBAND DER BAYER. STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN e.V.
Postfach 15 07 26 · 80045 München
Internet: www.standesbeamte-bayern.de

Dienstbesprechung im Herbst 2026

Thema:

Gesetz zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung – Was ist bei Vaterschaftsanerkennungen seit 01.04.2026 zu beachten?

Sachverhalt 1:

Am 17. September 2026 erscheinen Frau Franziska Leonhard, geboren am 3. Januar 1983 in Tirschenreuth (Standesamt Tirschenreuth Nr. G 56/1983), ledig, wohnhaft in 84385 Egglham, Haag 16, und Herr Jens Schubert, geboren am 6. Mai 1979 in Braunschweig (Standesamt Braunschweig Nr. G 2454/1979), wohnhaft in 94474 Vilshofen an der Donau, Alfons-Gerstl-Straße 3, beim Standesamt Aidenbach.

Frau Leonhard hat am 15. Mai 2026 einen Sohn namens Felix im Klinikum Landshut, 84034 Landshut, Robert-Koch-Straße 1, zur Welt gebracht. Die Beurkundung erfolgte beim Standesamt Landshut unter der Register-Nr. G 573/2026 mit den Angaben zu Mutter und Kind.

Herr Schubert beabsichtigt nun die Vaterschaft für Felix anzuerkennen.

Frage:

Welche Erklärungen sind für eine wirksame Vaterschaftsanerkennung im vorliegenden Fall erforderlich?

Fortführung:

Sachverhalt 1 ändert sich insoweit, dass Felix bereits am 15. Mai 2011 geboren wurde. Erst jetzt möchte Herr Schubert die Vaterschaft zu seinem Sohn anerkennen.

Frage:

Welche Erklärungen sind für eine wirksame Vaterschaftsanerkennung in diesem Fall abzugeben, insbesondere im Hinblick auf die Zustimmungserfordernisse?

Sachverhalt 2:

Frau Kaiser, geb. Kapfer und Herr Kaiser sind seit acht Jahren verheiratet. Am 01.07.2026 entbindet Frau Kaiser in Passau ein Kind. Herr Huber erkennt am 10.07.2026 die Vaterschaft zu dem Kind an. Zum gleichen Termin stimmen Frau und Herr Kaiser der Vaterschaftsanerkennung durch Herrn Huber zu. Alle Erklärungen und Zustimmungen werden von den betroffenen Personen vor dem Standesamt Passau abgegeben und dort auch öffentlich beurkundet. Die Ehe der Familie Kaiser besteht weiter und soll auch nicht geschieden werden.

Frage:

Kann Herr Huber als Vater eingetragen werden? Wenn ja, welche Erklärungen bzw. Unterlagen sind dafür notwendig?

Fortführung 1:

Frau Kapfer bringt als ledige Frau das Kind zur Welt und Herr Kaiser erkennt die Vaterschaft für das Kind an. Herr Huber beansprucht wie oben die Vaterschaft für sich.

Frage:

Unter welchen Voraussetzungen kann Herr Huber als Vater eingetragen werden?

Fortführung 2:

Der Sachverhalt 2 ändert sich dahingehend, dass Frau und Herr Kaiser am 15.03.2026 die Scheidung beim Amtsgericht Passau eingereicht haben.

Frage:

Wirkt sich die Anhängigkeit der Scheidung auf das Verfahren aus und ggf. wie?

Diese Schulungsunterlagen einschließlich etwaiger Anlagen sind ausdrücklich nur für die Verwendung in Standesämtern, deren Aufsichtsbehörden sowie im Fachverband der bayerischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V. bestimmt und dürfen nur von diesen vervielfältigt, in elektronische Dokumente umgewandelt und entsprechend gespeichert sowie innerhalb dieses Rahmens verbreitet werden.

Eine Weitergabe an andere Stellen, Behörden und Personen, insbesondere Rechtsanwälte, Notare, ausländische Behörden (einschließlich Botschaften und Konsulate), auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung des Copyright-Inhabers gestattet.

Im Übrigen sind alle Rechte vorbehalten und alle Angaben ohne Gewähr.

Copyright 2026: Fachverband der bayerischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V.